

Beschlussauszug an	Fachbereich Finanzen und Controlling
Sitzung	16. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt	10
Vorlagen-Nr.	BV-090/2020

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 10.03.2021

Beschluss-Nr.: I/187-16-21

2. Änderungssatzung zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Fläming-Elbaue" und "Nuthe/Rossel" (GewUmS WB)

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Fläming-Elbaue" und "Nuthe/Rossel" (GewUmS WB) (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Ja-Stimmen : 30

Nein-Stimmen : 1

Enthaltungen : 3

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Nuthe/Rosel“ (GewUmS WB)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.03.2021 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Inhaltliche Änderungen

Die Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Nuthe/Rosel“ (GewUmS WB) vom 21.11.2018, veröffentlicht im Amtsblatt 25/2018 vom 12.12.2018, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt 25/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das letzte Wort im Satz „hat“ wird durch das Wort „haben“ ersetzt.

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage zuzüglich Verwaltungskosten erhoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

¹Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. ²Dabei beginnt die Umlagepflicht mit dem Tag, an dem die Eigentumseintragung in das Grundbuch erfolgt.

- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

¹Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 hinzu. ²Ein Umlageschuldner ist

dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Abfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. ³Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

e) Abs. 6 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

¹Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. ²Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und dessen Fälligkeit. ²Die Umlageschuld wird durch Bescheid festgesetzt. ³Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

5. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

³Die Umlage der Verwaltungskosten erfolgt entsprechend der Anlage zu § 7 Abs. 1.

6. Die Anlage "Umlagesätze" zu § 7 Abs. 1 GewUmS WB zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Nuthe/Rossel“ wird wie folgt neu gefasst:

Für das Kalenderjahr 2018 gelten folgende Umlagesätze:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten	Erschwernisbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche
Fläming-Elbaue	14,63 €/ha (0,001463 €/m ²)	16,70 € (0,001670 €/m ²)
Nuthe/Rossel	12,75 €/ha (0,001275 €/m ²)	11,40 € (0,001140 €/m ²)

Der Flächenbeitragssatz beinhaltet gemäß § 2 GewUmS WB Verwaltungskosten in Höhe von 4,37 €/ha.

Für das Kalenderjahr 2019 gelten folgende Umlagesätze:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages	Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages
Fläming-Elbaue	10,36 €/ha (0,001036 €/m ²)	16,89 €/ha (0,001689 €/m ²)
Nuthe/Rossel	8,37 €/ha (0,000837 €/m ²)	11,47 €/ha (0,001147 €/m ²)

Der Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2019 je Bescheid 4,85 €.

Für das Kalenderjahr 2020 gelten folgende Umlagesätze:

Unterhaltungsverband	Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages	Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages
Fläming-Elbaue	10,70 €/ha (0,001070 €/m ²)	17,66 €/ha (0,001766 €/m ²)
Nuthe/Rossel	8,37 €/ha (0,000837 €/m ²)	11,57 €/ha (0,001157 €/m ²)

Der Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2020 je Bescheid 5,14 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 10.03.2021



Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

